

# Juristische Handreichung zur Gesetzesreform zur Bekämpfung von se- xualisierter Gewalt gegen Kinder



## Allgemeines

Eine Gesetzesreform zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde beschlossen. Die meisten Änderungen sind bereits am 01.07.2021 in Kraft getreten. Spätestens am 01.01.2022 soll das Gesetz vollständig in Kraft getreten sein.

## Verschärfung bestehender und Erweiterung um neue Straftatbestände des StGB

### § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

- Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs an Kindern (§ 176) wird künftig als Verbrechen eingestuft.
- Sonderregelung des § 176 Abs. 2: Die Sonderregelung des § 176 Abs. 2 soll bei einvernehmlichem Sex unter Kindern und Jugendlichen etwa gleichen Alters (und ähnlichen Entwicklungsstandes) den Gerichten die Möglichkeit einräumen, je nach Gestaltung des Einzelfalls von einer Bestrafung abzu- sehen. Hiermit soll vermieden werden, dass der Staat auf sexuelle Interaktionen unter Kindern und Jugendlichen, die Teil einer normalen sexuellen Entwicklung sind, unangemessen reagiert und bei- spielsweise Kinder oder Jugendliche auf Jahre in stigmatisierende Register bringt.

### § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte

- Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornos (§ 184 b Abs.1) wird künftig als Ver- brechen eingestuft.
- Strafrahmenverschärfung für gewerbs- und bandenmäßige Verbreitung (§ 184 b Abs.2)
- Problem: § 184 b Abs.3: Das bloße Abrufen genügt bereits für eine Strafbarkeit. Das Bild muss nicht abgespeichert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass es für eine strafbare Handlung nach § 184 b Abs. 3 genügt bspw. In einer WhatsApp Gruppe o.ä. zu sein in der ein solches Bild rumgeschickt wird.

### § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- Vereinheitlichung der Altersschutzzgrenze auf 18 Jahre bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefoh- lenen (§ 174 Abs.1)
- Erweiterung um Handlungen mit oder vor Dritten (§ 174 Abs.1 Nr. 3 S. 2)

### § 184 I StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

- Neueinführung: § 184 I: Herstellung, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindli- chem Aussehen.

### § 176 a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

- Neueinführung § 176 a: Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, bspw. Täter nimmt sexuelle Hand- lungen an sich selbst vor den Augen eines Kindes vor.

## Verjährung

- Strafbare Handlungen nach § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), sowie nach § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) wurden in den Katalog des § 78 II StGB aufgenommen, sodass die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen beginnt.

## Prävention und Qualifizierung der Justiz

- Neue Qualitätsanforderungen an Familienrichter\*innen: Fortbildungspflicht soll in allen Landesrichtergesetzen verankert werden.
- Neue Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände. Diese müssen nun gem. § 158 I FamFG persönlich und fachliche geeignet sein.
- Maßnahmen für Jugendrichter\*innen und Staatsanwaltschaft am Jugendgericht die sicherstellen sollen, dass mit jugendlichen Opfern verständig und einfühlsam umgegangen wird
- Änderung der Kindesanhörung § 159 Abs. 3 FamFG: Kind wird im Kindschaftsverfahren regelmäßig und unabhängig vom Alter angehört. Wird dies Unterlassen muss das Gericht dies explizit begründen.
- Fristverlängerung für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse (bis hin zu lebenslang).

## Effektive Strafverfolgung

- Beschleunigungsgebot § 48a StPO: Für minderjährige Opferzeug\*innen.
- Problem: „besonders beschleunigt“ ist leider nur ein Grundsatz. Was dann darunter verstanden wird obliegt der Justiz. Fristen gibt es nicht.
- Anordnung von Untersuchungshaft kann unter erleichterten Voraussetzungen stattfinden.
- Telekommunikationsüberwachung künftig auch bei Ermittlungen wegen sich Verschaffens oder Besitz von Kinderpornografie möglich.
- Onlinedurchsuchung und Verkehrsdatenerhebung: Auch beim Grundtatbestand von sexuellem Missbrauch und der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte kann eine Onlinedurchsuchung und Verkehrsdatenerhebung von auf Vorrat gespeicherten Daten angeordnet werden.